

# § 156 BDG 1979

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.03.2023

In den Fällen der §§ 17 bis 19 bleiben alle Rechte unberührt, die sich aus der Lehrbefugnis als Universitätsprofessor oder als Universitätsdozent ergeben.

In Kraft seit 01.10.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)